



Schutz- und Betriebskonzept der GSU für den Präsenzunterricht unter COVID-19

vom 07. August 2020

(Diese Fassung ersetzt das Schutz- und Betriebskonzept vom 05.05. sowie dessen Anpassungen vom 08.06.2020.)

Die GSU organisiert sich auch im Schuljahr 2020/2021 entsprechend den nationalen und kantonalen Weisungen für den Präsenzunterricht unter Covid-19.

Der Präsenzunterricht soll Wirkung entfalten können. Dies ist nur in einer angstfreien Lernatmosphäre möglich. Schulleitende und Lehrpersonen achten darauf, allenfalls persönliche Vorbehalte nicht auf die Schülerinnen und Schüler zu übertragen, sondern diesen durch Instruktion, Erklärung und vorbildliche Umsetzung der Schutzmassnahmen Sicherheit zu vermitteln.

Dieses Schutz- und Betriebskonzept basiert auf den

- Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19 Epidemie (Bundesamt für Gesundheit, 19.06.2020)
- COVID-19 Grundprinzipien des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen (Bundesamt für Gesundheit, 08.06.2020)
- Covid-19 Richtlinien 2 für den Präsenzunterricht (Volksschulamt Kanton Solothurn, 02.07.2020)

Das Schutz- und Betriebskonzept ist für alle Angestellten der GSU verbindlich. Es gilt bis auf Widerruf durch den Vorstand.

Inhaltsverzeichnis:

1.	Handhygiene	2
2.	Distanz halten	3
3.	Reinigung	4
4.	Besonders Gefährdete / Erkrankte / Covid-19-Erkrankte in der Schule	5
5.	Rückkehrende aus einem Risikoland und Quarantäne	6
6.	Schülertransport	7
7.	Unterricht in der Volksschule	8
8.	Musikschule	10
9.	Tagesschule	11
10.	Benützung von Räumen und Sportanlagen der Sek 1 durch Externe	12
11.	Management	12
12.	Linkliste	13

1.	Handhygiene
	Gründliche und stete Handhygiene hat sich als das wirkungsvollste Mittel im Kampf gegen COVID-19 herausgestellt. Die Schule legt deshalb nach wie vor grossen Wert darauf!
1.	Bei den Eingängen des Schulhauses stehen Handhygienestationen mit den aktuellen Coronavirus-Plakaten des BAG und Desinfektionsmittel für die Erwachsenen zur Verfügung.
2.	Für Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler ist in allen Unterrichtsräumen das Brännli mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern ausgestattet.
3.	Flüssigseife und Einmalhandtücher hat es auch bei jedem Brännli in den Toiletten.
4.	Bei jedem Brännli im Schulhaus hängt das Plakat «Seifenboss» mit der Anleitung zum gründlichen Händewaschen in 5 Schritten.
5.	Es gelten folgende Umsetzungsstandards:
1.	Die Lehrpersonen waschen sich die Hände mit Wasser und Seife bei der Ankunft in der Schule (als Ersatzmassnahme mit Desinfektionsmittel), sowie vor und nach den Pausen.
2.	Die Schülerinnen und Schüler waschen sich die Hände mit Wasser und Seife bei der Ankunft in der Schule sowie vor und nach den Pausen. Desinfektionsmittel sollten Kinder nur in Ausnahmefällen benutzen.
3.	Die Lehrpersonen instruieren Schülerinnen und Schüler bezüglich des richtigen Händewaschens mit dem «Seifenboss» (erstmal am ersten Schultag nach den Sommerferien, vgl. Link 12.3.) und rufen auch die anderen, vor dem Lockdown geltenden Hygienemassnahmen wieder in Erinnerung (Niesen, Husten).
4.	Auf das Händeschütteln wird nach wie vor verzichtet.
5.	Grundsätzlich werden Körperkontakt und auch der Kontakt mit Blut vermieden.
6.	Das Anfassen von Oberflächen ist zu vermeiden. Es wird nur angefasst, was nötig ist. Türen werden wenn immer möglich offen gelassen.

2. Distanz halten	
1.	Kinder vom Kindergarten bis und mit 6. Klasse müssen die Distanzregeln untereinander nicht explizit einhalten. Sie sollten sich möglichst normal verhalten und bewegen können. Trotzdem achten Schulleitende und Lehrpersonen mit Massnahmen im Schulhaus und in den Schulzimmern darauf, dass auch für diese Kinder Distanz halten möglich ist (vgl. Pt. 2.4.).
2.	Jugendliche aus der Sekundarschule vermeiden Körperkontakt und begegnen sich im gebührenden Abstand.
3.	Lehrpersonen und andere Erwachsene halten den jeweils aktuell geltenden Abstand ein. Die Lehrpersonen halten auch im Unterricht, während den Pausen, in Garderoben und Aufenthaltsräumen Abstand zu den Schülerinnen und Schülern.
4.	Es gelten folgende Umsetzungsstandards:
1.	In den Schulhäusern werden Wege, Räume und Zonen durch Bodenmarkierungen oder Absperrband so gekennzeichnet, dass die Schülerinnen und Schüler ein Gefühl für das Distanzhalten bekommen und keine engen Warteschlangen und gegenläufige Schülerströme entstehen.
2.	Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Räume im Schulhaus wird optimal für Unterricht (auch solchen in Gruppen) eingesetzt.
3.	In den Schulzimmern wird darauf geachtet, dass möglichst viel Verkehrsfläche vorhanden ist, damit die Kinder zirkulieren, ohne miteinander in körperlichen Kontakt zu kommen.
4.	Um das Lehrerpult herum kann entsprechender Abstand gekennzeichnet werden.
5.	Die Lehrpersonen instruieren Schülerinnen und Schüler bezüglich des richtigen Distanzhaltens und erklären die Massnahme.
6.	In allen Schulzimmern steht für Situationen, in denen der Abstand zwischen Lehrperson und Schüler nicht gewahrt werden kann (z.B. bei Beratungsgesprächen) eine Corona-schutzwand (Spuckschutz) aus Plexiglas zur Verfügung.
7.	Grundsätzlich ist das Tragen von Hygienemasken im Unterricht unverhältnismässig. Trotzdem stehen für alle Lehrpersonen (und gegebenenfalls auch für SchülerInnen) für Ausnahmesituationen im Lehrerzimmer Hygienemasken bereit.
8.	Grundsätzlich ist das Tragen von Schutzhandschuhen im Unterricht unverhältnismässig. Trotzdem stehen für alle Lehrpersonen (und gegebenenfalls auch für SchülerInnen) für Ausnahmesituationen im Lehrerzimmer Schutzhandschuhe bereit.
9.	Die Lehrpersonen achten darauf, dass sie auch im LehrerInnenzimmer untereinander den gebührenden Abstand halten.
5.	Eltern und weitere Personen dürfen das Schularreal und das Schulhaus grundsätzlich wieder betreten, tun dies aber nur auf Einladung (vgl. Pt. 6.6.). Sie halten den jeweils aktuell geltenden Abstand ein. Besondere Situationen (z.B. Bauarbeiten am Schulhaus) bedürfen besonderer Lösungen, die von den Verantwortlichen vor Ort erarbeitet werden.
6.	Für die Musikschule, die Tagesschule und den Schülertransport gelten nebst den Punkten 2.1. bis 2.3. und 2.5. die Regeln gemäss Kapitel 5, 7 und 8.

3. Reinigung		
	1.	Für die Reinigung sind die Schulhauswarte und das Raumpflegepersonal zuständig. Unterstützend können Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler für die Reinigung der eigenen Arbeitsplätze und Werkzeuge beigezogen werden.
	2.	Es gelten folgende Umsetzungsstandards:
	1.	Alltagsgegenstände wie Fenster- und Türgriffe, Schalter, Treppengeländer und Liftknöpfe, Kaffeemaschinen sowie häufig berührte Oberflächen werden zweimal täglich mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel durch den Hauswart gereinigt.
	2.	Die Lehrpersonen sind dafür besorgt, dass in allen Räumen regelmässig und ausgiebig gelüftet wird – in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde.
	3.	Arbeitsmaterial der Lehrpersonen sowie der Schülerinnen und Schüler (Schreibzeug, Laptops, Tablets, Werk- und Hauswirtschaftsmaterial, etc.) soll nicht mit anderen Personen geteilt werden.
	4.	Auch Gebrauchsgegenstände (Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien, etc.) sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden. Geschirr nach dem Gebrauch mit Abwaschmittel / Wasser und Seife spülen.
	5.	Der Kontakt mit möglicherweise infektiösem Abfall muss vermeiden werden. Deshalb immer Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden und in Zusammenhang mit Abfallbeseitigung getragene Handschuhe nach Gebrauch entsorgen.
	6.	Die Abfalleimer werden täglich durch den Hauswart geleert. Abfallsäcke dabei nicht zusammendrücken.
	7.	Die WC-Anlagen werden täglich mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel durch den Hauswart gereinigt.

4. Besonders Gefährdete / Erkrankte / Covid-19-Erkrankte in der Schule	
	Erkrankt eine mit der Schule in Kontakt stehende Person an Covid-19, sind schnelle und transparente Information und Kommunikation für die professionelle Bewältigung der Krise zentral.
1.	Kinder, Jugendliche und Lehrpersonen mit einer Grunderkrankung, welche sie zu gefährdeten Personen macht sowie schwangere Lehrerinnen, lernen und arbeiten nach Möglichkeit wieder in der Schule. Die Schule hat ihnen gegenüber aber eine Fürsorgepflicht. Deshalb können individuelle Settings (z.B. Fernunterricht für Jugendliche der Sek 1 oder Homeoffice für Lehrpersonen) vereinbart werden.
2.	Erkrankte Schülerinnen und Schüler sowie erkrankte Lehrpersonen bleiben zu Hause.
3.	Kommen erkrankte Schülerinnen und Schüler trotzdem in die Schule, werden sie umgehend nach Hause geschickt.
1.	Erkranken Kindergarten- oder Primarschulkinder, werden deren Eltern oder obhutsberechtigte Personen informiert und aufgefordert, die Kinder in der Schule abzuholen.
2.	Erkranken Jugendliche der Sekundarstufe, können sie den Heimweg alleine zurücklegen, nachdem die Eltern oder obhutsberechtigten Personen darüber informiert wurden.
3.	Für den Heimweg werden Kinder und Jugendliche mit Hygienemasken ausgestattet und ihnen der korrekte Umgang gezeigt (vgl. Link 12.4.).
4.	Die Eltern werden angewiesen, sich bezüglich der Erkrankung ihrer Kinder mit dem entsprechenden Hausarzt in Verbindung zu setzen. Liegt eine Covid-19-Erkrankung vor, müssen die Eltern die <u>Schulleitung</u> umgehend darüber informieren. Betroffene Lehrpersonen, Kinder und deren Eltern werden <u>koordiniert durch die Schulleitung</u> informiert.
4.	Kommen erkrankte Lehrpersonen trotzdem die in Schule, werden sie umgehend nach Hause geschickt.
1.	Für den Heimweg werden sie mit Hygienemasken ausgestattet und ihnen der korrekte Umgang gezeigt (vgl. Link 12.4.).
2.	Sie werden angewiesen, sich beim Hausarzt zu melden und gegebenenfalls die Selbstisolation und Selbstquarantäne gemäss BAG (vgl. Link 12.5.) zu befolgen. Liegt eine Covid-19-Erkrankung vor, müssen die Lehrpersonen die <u>Schulleitung</u> umgehend darüber informieren. Andere betroffene Lehrpersonen, Kinder und deren Eltern werden <u>koordiniert durch die Schulleitung</u> informiert.
5.	Wird die Schulleitung bezüglich einer Covid-19-Erkrankung in Kenntnis gesetzt, meldet sie diese noch <u>am gleichen Tag</u> dem kantonsärztlichen Dienst (058 463 00 00) und informiert die Hauptschulleitung. Das weitere Vorgehen wird zwischen dem kantonsärztlichen Dienst, der Schulleitung und der Hauptschulleitung abgesprochen.
6.	Die Regelungen Pt. 4.1. bis 4.5. gelten analog auch für alle anderen Angestellten der GSU.

5. Rückkehrende aus einem Risikoland und Quarantäne	
	Gemäss BAG müssen sich alle Personen, die aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus in die Schweiz einreisen, unverzüglich während 10 Tagen in Quarantäne begeben.
1.	Müssen sich <u>Kinder und Jugendliche</u> nach der Einreise in die Schweiz in Quarantäne begeben, informieren deren Eltern umgehend die Klassenlehrpersonen und Schulleitenden. Die Schülerinnen und Schüler gelten für die Zeit der Quarantäne als krankgeschrieben und ihre Absenzen als entschuldigt.
2.	Erfahren Lehrpersonen oder Schulleitende, dass sich Schülerinnen oder Schüler trotz Quarantänepflicht auf dem Schulareal aufhalten, nehmen sie mit deren Eltern Kontakt auf, sprechen sie auf die Quarantänepflicht an und gehen gemäss Konzept Pt. 4.3. vor (schicken die Kinder und Jugendlichen also nach Hause).
3.	<u>Lehrpersonen und Schulleitende</u> , die sich nach Rückkehr in die Schweiz in Quarantäne begeben müssen, haben grundsätzlich keinen Lohnanspruch, wenn sie bewusst in einem Risikoland waren. Ist die Arbeit von zu Hause aus möglich, kann die Arbeitszeit angerechnet werden. Wurde die Reise in ein Gebiet angetreten, welches erst nach der Abreise in die Liste der Risikoländer (vgl. Link 12.6.) aufgenommen wurde, besteht Anspruch auf den vollen Lohn.
4.	Es kann Lehrpersonen und Schulleitenden nicht verboten werden, in ein Risikoland zu reisen (ausgenommen sind offiziell verhängte Reiseverbote). Vorgesetzte sensibilisieren die Angestellten aber, solche Reisen nur in Ausnahmefällen anzutreten – mit Hinweis auf die Quarantänepflicht nach Reiserückkehr ohne Lohnfortzahlung. Alternativ können Mitarbeitende für die Zeit der Quarantäne einen unbezahlten Urlaub beantragen.
5.	Halten Angestellte die Quarantäne nicht ein, sind die Vorgesetzten verpflichtet, sie auf die Quarantänepflicht hinzuweisen und gemäss Konzept Pt. 4.4 nach Hause zu schicken. Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gebietet es, die Mitarbeitenden in ihrer Gesundheit zu schützen und das Ansteckungsrisiko zu minimieren.
6.	Besteht ein Verdacht auf eine Missachtung der Quarantänepflicht, kann ausschliesslich die Schulleitung dies dem Contact-Tracing-Team (tracing@ddi.so.ch) melden.

6. Schülertransport	
1.	Der GSU-Schülertransport (Bibibus) steht Kindern vom Kindergarten bis zur 6. Klasse zur Verfügung. Diese müssen gemäss Bundesamt für Gesundheit (BAG) die Distanzregeln untereinander nicht explizit einhalten und sollen sich möglichst normal verhalten und bewegen können. Das bedeutet:
1.	Es müssen grundsätzlich keine Sitzplätze zwischen den Kindern freigehalten werden. Dadurch kommt es auch zu keinen ausserordentlichen Mehrfahrten aufgrund fehlender Transportkapazität.
2.	Benützen nur wenig Kinder den Schulbus, sind diese angehalten, trotzdem mit Abstand zueinander zu sitzen.
2.	Der Fahrer wäscht oder desinfiziert vor Fahrtantritt seine Hände.
3.	Der Fahrer trägt im Kontakt mit den Kindern eine Hygienemaske, da vor allem beim Ein- und Aussteigen und den damit zusammenhängenden Hilfestellungen (z.B. Anlegen der Sitzgurte) die Abstandsregeln von Erwachsenen zu Kindern nicht eingehalten werden können.
4.	Für den Fahrer besteht keine Pflicht, Handschuhe zu tragen.
5.	Der Fahrer reinigt den Schulbus regelmässig. Es gelten folgende Umsetzungsstandards:
1.	Die Fahrzeugreinigung umfasst mindestens die Desinfektion der inneren und äusseren Türgriffe, des Lenkrades und aller Bedienelemente sowie aller Sitzgurthalter. Sie erfolgt mindestens einmal pro Halbttag.
2.	In den Fahrzeugen angefallener Abfall ist umgehend zu entsorgen.
6.	Für Schülerinnen und Schüler der Sek 1, die den Schulweg mit dem Postauto zurücklegen, gelten die Schutzmassnahmen des öffentlichen Verkehrs.

7. Unterricht in der Volksschule	
1.	Alle Lehrpersonen und Schulleitenden arbeiten grundsätzlich wieder in der Schule. Für besondere Situationen vereinbaren Schulleitende und Lehrpersonen besondere Lösungen. Die Schule gewährleistet, dass alle Angestellten die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können.
2.	Für die Kinder besteht Schulpflicht. Im Kindergarten und der Primarschule gelten die Blockzeiten. Der Unterricht soll in einer für Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und Eltern angstfreien Atmosphäre erfolgen. Er muss gut geplant sowie den Eltern und Kindern in zuvorsichtlicher Weise mitgeteilt werden.
3.	Die Lehrpersonen machen ihre Schülerinnen und Schüler regelmässig auf die Verhaltensregeln aufmerksam: <ul style="list-style-type: none"> - Hygienevorschriften einhalten, - den Abstand wahren (betrifft v.a. die älteren Schülerinnen und Schüler), - kein Schulmaterial, keine Alltagsgegenstände und kein Znüni / Zvieri mit anderen teilen.
4.	Der Unterricht findet in angepassten Räumen statt, die dem Gebot nach Hygiene und (je nach Alter der Schülerinnen und Schüler) Distanz halten Rechnung tragen. Das bedeutet unter anderem:
1.	Die Lehrpersonen strukturieren ihre Unterrichtsräume nach Möglichkeit so, dass die Schülerinnen und Schüler nicht zwingen Körperkontakt zueinander haben (z.B. Schülerpulte an Wände stellen und dadurch mehr Verkehrsfläche gewinnen). Das Churer-Modell vermittelt diesbezügliche Ideen (vgl. Link 12.8).
2.	Die Lehrpersonen überlegen sich, wo sie die «Coronaschutzwände» (z.B. für Beratungsgespräche) installieren wollen, und ob allenfalls weitere Trennwände im Klassenzimmer eingesetzt werden müssen.
5.	Es werden wieder alle Fachbereiche – auch jene der Speziellen Förderung – unterrichtet. Auch dem Unterricht angegliederte besondere Erziehungsanliegen finden statt (z.B. Zahnprophylaxe). Die Unterrichtsgestaltung muss dem Schutzkonzept Rechnung tragen. Das bedeutet unter anderem:
1.	Es sind wo möglich Unterrichtsformen zu wählen, bei denen die Schülerinnen und Schüler nicht direkten Körperkontakt haben.
2.	Unter optimaler Ausnützung der zur Verfügung stehenden Unterrichtsräume ist es sinnvoll, vermehrt in Gruppen zu arbeiten.
3.	Lehrpersonen der Fächer Wirtschaft-Arbeit-Haushalt (WAH), Sport und Gestalten berücksichtigen die Angaben auf Seite 11 der « Richtlinien 2 für den Präsenzunterricht ».
6.	Schulanlässe (Projektwochen, Reisen und Lager, Besuchsstage, Konzerte, Schulfeste, etc.) können wieder stattfinden. Dabei ist zu beachten:
1.	Die GSU hält sich an die vom Kanton Solothurn jeweils festgelegte maximale Besucherzahl für einen Anlass. Diese kann von den Vorgaben des Bundes abweichen. (Aktuell: Bund 300, Kanton Solothurn 100!)
2.	Für jeden Anlass muss eine für die Organisation verantwortliche Person bezeichnet werden, die im Voraus schriftlich festhält, wie die Einhaltung der Verhaltensregeln sichergestellt wird. Dieses Mini-Schutzkonzept legt sie der direkt vorgesetzten Schulleitung zur Bewilligung vor.
3.	Ein enger Kontakt zwischen Personen soll vermieden werden. Zur Berechnung der maximal zulässigen Anzahl erwachsener Personen in einem Raum kann folgende Formel dienen: $A \text{ (Raumfläche)} : a^2 \text{ (aktuelle Distanz hoch 2)} = P \text{ (maximale Personenzahl)}$

	4.	<p>Ein enger Kontakt zwischen Personen bedeutet, dass die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann. (Familien sind davon ausgenommen.) Eine Unterschreitung des Abstands ist nur zulässig, wenn geeignete Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Gesichtsmaske oder das Anbringen zweckmässiger Abschränkungen vorgesehen werden. Ist dies nicht gewährleistet, erfolgt die Erhebung der Kontaktdaten der anwesenden Personen (Vorname, Nachname, Wohnort und Telefonnummer).</p>
	7.	<p>Elternkontakte werden gemäss Laufbahnreglement und Jahresplanung in geeigneter Form (unter Berücksichtigung der Hygiene- und Abstandsregeln) durchgeführt. Finden sie in der Schule statt, werden die Eltern eingeladen. Jene Lehrpersonen oder Schulleitenden, welche für die Organisation eines Elternanlasses verantwortlich und für das Verfassen des Mini-Schutzkonzepts (vgl. Pt. 6.6.) bezeichnet sind, sind ermächtigt, <u>nach</u> Bewilligung des Konzepts durch die nächst vorgesetzte Stelle die Eltern einzuladen.</p>

8. Musikschule	
1.	Die in den vorangehenden Kapiteln festgehaltenen Vorschriften gelten analog auch für die Musiklehrpersonen.
2.	Im <u>Instrumentalunterricht</u> halten die Lehrpersonen wenn immer möglich den jeweils aktuell geltenden Abstand zu ihren Schülerinnen und Schülern ein.
1.	Lehrpersonen, die Gesang oder ein Blasinstrument unterrichten, achten besonders darauf, dass sie nicht «face-to-face» zu den Schülerinnen und Schülern stehen und so nicht der direkten Atemluft und allfälliger Tröpfcheninfektion ausgesetzt sind.
2.	Lehrpersonen, welche die Distanz zu den Schülerinnen und Schülern nicht einhalten können (z.B. KlavierlehrerInnen) tragen eine Hygienemaske oder einen Gesichtsschutz. Hygienemasken und Gesichtsschutz können in der Hauptschulleitung bezogen werden. Diese sind ausschliesslich für den Unterricht zu verwenden.
3.	Lehrpersonen machen die Schülerinnen und Schüler darauf aufmerksam, dass sie vor der Lektion die Hände waschen.
4.	Instrumente, welche von mehreren Schülerinnen und Schülern genutzt werden, werden zwischen allen Unterrichtsblöcken durch die Lehrperson gereinigt. Bitte beachten: Instrumente können durch häufige Behandlung mit Desinfektionsmittel Schaden nehmen. Insbesondere das direkte Aufsprühen von Desinfektionsmittel auf Instrumente sollte vermieden werden. Deshalb können in der Hauptschulleitung Einwegtücher für die Reinigung bezogen werden. Diese stehen ausschliesslich für den Unterricht zur Verfügung.
5.	Zwischen den Unterrichtsblöcken werden die Räume durch die Lehrpersonen gelüftet.
6.	Der <u>Gruppen-Instrumentalunterricht</u> , der <u>Ensembleunterricht</u> und die <u>GSU-Schulhausensembles</u> finden statt. Es gelten die gleichen Hygiene- und Abstandsregeln wie im Volksschulunterricht (vgl. Kapitel 1, 2 und 6).
7.	<u>Schnupperlektionen</u> für Kinder und deren Eltern können wieder stattfinden. Eltern werden dazu von den Instrumentallehrperson eingeladen.
8.	« <u>Musik & Bewegung</u> » findet grundsätzlich im normalen Rahmen statt. Entsprechend Kapitel 6 muss der Unterricht aber angepasst werden. Insbesondere müssen auch die Lehrpersonen wenn immer möglich den Abstand zu den Kindern einhalten.
19.	<u>Konzerte</u> der Musikschule können unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen gemäss Pt. 6.6 wieder stattfinden.

9. Tagesschule	
1.	Das freiwillige Angebot der Tagesschule wird ausschliesslich von Kindergarten- und Primarschulkindern in Anspruch genommen. Diese müssen gemäss Bundesamt für Gesundheit (BAG) die Distanzregeln untereinander nicht explizit einhalten und sollen sich möglichst normal verhalten und bewegen können. Das bedeutet:
1.	Es sind auch Gruppengrössen von mehr als 5 Kindern zulässig.
2.	Trotzdem achten die Betreuungspersonen darauf, den Alltag so zu gestalten, dass <ul style="list-style-type: none"> - vor allem Körperkontakte der Kinder untereinander nicht zwingend nötig sind. - soviel Zeit wie möglich im Freien verbracht wird. - keine hygienekritischen Spiele gemacht werden (wie z.B. Wattebausch-Pusten).
2.	Die in den vorangehenden Kapiteln festgehaltenen Vorschriften gelten analog auch für die Betreuungspersonen.
3.	Die Betreuungspersonen halten untereinander und zu anderen Erwachsenen wenn immer möglich den jeweils aktuell geltenden Abstand.
4.	Eltern und weitere Personen dürfen das Schulareal und das Schulhaus grundsätzlich wieder betreten, tun dies aber nur auf Einladung. Deshalb gilt beim Bringen und Abholen der Kinder:
1.	Grundsätzlich betreten und verlassen die Kinder die Tagesschule ohne Begleitung eines Elternteils.
2.	Kinder, welche nicht den Unterricht in der Schule Flumenthal besuchen, betreten und verlassen die Tagesschule über deren Eingang auf der Westseite.
3.	Ist die Begleitung durch Eltern im Ausnahmefall nötig, melden diese ihr Kommen der Betreuungsperson an.
4.	Es gilt zu verhindern, dass es vor der Tagesschule zu Versammlungen wartender Eltern kommt. Deshalb werden diese durch die Schulleiterin angewiesen, beim Gemeindehaus/ Feuerwehrmagazin oder auf der Ostseite des Schulhauses auf ihre Kinder zu warten.
5.	Für die Essenssituationen gilt:
1.	Vor und nach dem Essen waschen Betreuungspersonen und Kinder sich die Hände.
2.	Es gibt keine Essensselbstbedienung und Essen wird mit dem entsprechenden Schöpfbesteck herausgegeben.
3.	Die Kinder teilen kein Essen, kein Besteck, keine Teller und Gläser miteinander. – Dies gilt auch für die Znüni- und Zvieripausen.
4.	Betreuungspersonen sitzen bei Tisch mit dem jeweils aktuell geltenden Abstand voneinander.
6.	Beim Eintreffen in der Tagesschule respektive vor dem Spielen waschen sich die Kinder die Hände.
7.	Oberflächen, Gegenstände (z.B. Spielsachen) und häufig Angefasstes (z.B. Türklinken, Lichtschalter, Treppengeländer) werden von den Betreuungspersonen täglich gereinigt.
8.	Die Betreuungspersonen lüften alle Räume der Tagesschule regelmässig.

10. Benützung von Räumen und Sportanlagen der Sek 1 durch Externe	
	Räume und Sportanlagen des Sekundarschulzentrums werden <u>ausserhalb der Unterrichtszeiten</u> für <u>lokale Vereine</u> und unter Einhaltung der Schutzauflagen zugänglich gemacht.
1.	Die Benützung von Räumen und Sportanlagen erfordert ein ordentliches Gesuch respektive die Bewilligung durch die Hauptschulleitung nach Raum- und Anlagebenützungsreglement der GSU.
2.	Garderoben und Duschen bleiben für Externe weiterhin gesperrt.
3.	Vor der erstmaligen Benützung der Räume und Sportanlagen haben die Mieter der Hauptschulleitung ihr Schutzkonzept vorzuweisen (mit Hygiene- und Abstandsregeln, maximaler Besucherzahl, verantwortlicher Person, Aufnahme von Kontaktdaten der Anwesenden, etc.).
4.	Mieter sind nach Absprache mit dem Hauswart für die Reinigung der benutzten Räume und Gegenstände selber besorgt.

11. Management	
1.	Die Schulleitenden besprechen zusammen mit den Hauswarten die Massnahmen Pt. 1.1. bis Pt. 1.4.. Für die Umsetzung sind die Hauswarte zuständig.
2.	Die Schulleitenden initiieren und organisieren mit ihren Teams vor Ort die Umsetzung der spezifischen Schutzmassnahmen (vor allem der Kapitel 2 «Distanz halten» und 6 «Unterricht»). Diese werden dokumentiert und gelten als Anhänge des vorliegenden Schutz- und Betriebskonzepts.
3.	Die Schulleitenden (oder von ihnen beauftragte Lehrpersonen) überprüfen den Bestand des besonderen Schutzmaterials (Coronaschutzwände, Hygienemasken und Schutzhandschuhe) in den Lehrerzimmern der Schulen vor Ort. Nötige Nachbestellungen leiten sie via Hauptschulleitung in die Wege.
4.	Für die Nachbestellung von zentralem Schutzmaterial (Coronaschutzwände, Hygienemasken, Schutzhandschuhe, Einwegreinigungstücher) ist die Hauptschulleitung zuständig.
5.	Für die Umsetzung der Massnahmen im Volksschul- und Musikunterricht sind die Lehrpersonen zuständig. Die Schulleitenden sind ermächtigt, die Umsetzung aller Massnahmen zu kontrollierten.
6.	Die Leiterin der Tagesschule ist für die Umsetzung der Massnahmen in der Tagesschule zuständig.
7.	Für die Umsetzung der Massnahmen bezüglich Schülertransport ist der Schulbuschauffeur zuständig.
8.	Für die Kommunikation der Massnahmen dieses Schutz- und Betriebskonzepts nach aussen (Eltern, Vorstand, Gemeindepräsidien, Delegierte, etc.) ist die Hauptschulleitung zuständig.
9.	Die Hauptschulleitung ist auch für ein Informationsplakat verantwortlich, das bis am 10.08. bei den Eingängen aller GSU-Schulhäuser aufgehängt wird und Externe über die besonderen Regelungen informiert.
10.	Die Hauswarte sind nach Absprache mit ihren Vorgesetzten (i.d.R. Gemeindepräsidien) für alle Belange der Reinigung gemäss Kapitel 3 zuständig und sprechen sich diesbezüglich wenn nötig mit den Schulleitenden vor Ort ab.

12. Linkliste	
1.	Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19 Epidemie: https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201774/index.html
2.	Covid-19 Richtlinien 2 für den Präsenzunterricht: https://soschule.ch/2020/07/covid-19-richtlinien-2-fuer-den-praesenzunterricht/
3.	Seifenboss: https://www.youtube.com/watch?v=iGC2XGkMGNw
4.	Umgang mit Hygienemasken: https://www.youtube.com/watch?v=ThZQukP50zl
5.	Selbstisolation und Selbstquarantäne: https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantaene.html
6.	Liste der Risikoländer: https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-reisende/quarantaene-einreisende.html
7.	Online Meldeformular für Rückkehrende aus Risikoländern: https://corona.so.ch/reiserueckkehrende/
8.	Churer-Modell: https://www.youtube.com/watch?v=8FdJyi4QLoc&feature=youtu.be
9.	Plakat «Spirit of Sport»: https://swissolympic.ch/dam/jcr:244d3490-1a0c-4b85-bc43-3e46e1e16ab7/SO_Corona_A3_Verhaltensregeln_DE_220620_Ansicht.pdf

Dieses «Schutz- und Betriebskonzept der GSU für den Präsenzunterricht unter COVID-19» wurde am 07.08.2020 von Vorstand GSU bewilligt und tritt per sofort in Kraft. Es ersetzt die Fassung vom 05.05. sowie deren Anpassungen vom 08.06.2020.



Stefan Liechi, Hauptschulleiter



Silvia Petiti, Präsidentin des Zweckverbands